



Neuklostergasse 1
 2700 Wiener Neustadt

Telefon 02622/29131- 41
 Telefax 02622/29131- 40
 e-mail: vikariat.sued@edw.or.at
 oder: d.klinger@edw.or.at

Kommunionhelferkurs I – Grundkurs / TERMIN:

Zeit: **9.00 - 17.00** | Ort: Bildungszentrum St.Bernhard, 2700 Wiener Neustadt, Neuklostergasse 1

ANTRAG UM BEAUFTRAGUNG ZUR KOMMUNIONSPENDUNG

(Ausführungsbestimmungen s. Seite 2)
 BITTE MIT BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN !

Anfallende Kurskosten: € 20,-
Mindestalter: 20 Jahre

Familienname: _____

Titel / Vorname: _____ / _____

Bei Ordensangehörigen

Ordensname: _____ Ordensgemeinschaft: _____

Anschrift: _____

Tel: _____ Handy: _____ e-mail: _____

Geburtsdatum: _____ Stand: ledig verheiratet geschieden Beruf: _____

Schulbildung: _____ Etwaige theologische Ausbildung: _____

Pfarrre (bzw Ordensgemeinschaft), in der der Helfer/ die Helferin wirken soll:

Ansuchensbegründung _____
des Pfarrers: _____

Zustimmung **des Pfarrgemeinderats** lt PGR-Protokoll vom:

Ort, Datum:

Pfarrsiegel

.....
 Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

.....
 Unterschrift des Pfarrers

Dieses Ansuchen kann nur berücksichtigt werden wenn es spätestens einen Monat vor dem Kurs im Vikariatssekretariat eingegangen ist und den Ausbildungsrichtlinien des Vikariates entspricht (s. Brief vom Herbst 2002)

NUR VOM BISCHOFSVIKAR AUSZUFÜLLEN !

Das Ansuchen wurde: _____
 angenommen nicht angenommen

Begründung:



**AUS: DER KOMMUNIONHELFERDIENST IN DER ERZDIÖZESE WIEN
HANDREICHUNGEN ZUR PASTORAL; 1**

I. Die Aufgabe des Kommunionhelfers ist zu verstehen als ein Dienst der Kirche, als eine pastorale Funktion für die christliche Gemeinde und ihre Glieder.

1. Es handelt sich um einen **Dienst am "Leib Christi"** in zweifachem Sinne, als Dienst an der Eucharistie und als Dienst für die Kirche, den geheimnisvollen Leib Christi. Es ist ein Dienst am Heiligsten, das uns anvertraut wurde, und zugleich immer auch ein Dienst für die Menschen
2. Dem entsprechen zwei Grundhaltungen des Kommunionsspenders:
Ehrfurcht (nicht Scheu) vor der Eucharistie und
Dienstbereitschaft (Güte, Geduld, Einfühlungsbereitschaft) gegenüber den Menschen, denen der Leib und das Blut des Herrn gereicht wird.
3. Da der Kommunionhelfer mehr als andere Christen in der Öffentlichkeit des kirchlichen Gemeindedienstes steht, erwartet man von ihm auch das **Zeugnis eines christlichen Lebenswandels**.
4. Das Reichen der Eucharistie mit den Worten "Der Leib Christi" - "Das Blut Christi" ist zugleich ein **Akt der Glaubensverkündigung**. Der Kommunionsspende muss hinter dem stehen, was er sagt und tut. Aus der Art und Weise, wie er mit den Hl. Gestalten umgeht, wird die Gemeinde seinen persönlichen Glauben und seine Einstellung zur Eucharistie beurteilen.

II. Voraussetzungen für die Beauftragung eines Kommunionhelfers

1. Das Mindestalter für den Dienst der Kommunionsspendung während einer Eucharistiefeier und an Kranke außerhalb des Gotteshauses ist 20 Jahre. Für die Leitung von Wortgottesdiensten anstelle einer Eucharistiefeier an Sonn- und Feiertagen ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich
2. Die für den Kommunionhelferdienst und für die Leitung von Wortgottesdiensten vorgesehenen Personen müssen in der Gemeinde, für die sie diesen Dienst ausüben, ihrer Glaubensüberzeugung und ihrer christlichen Lebensführung wegen allgemein geachtet sein. Menschliche Reife, einwandfreier Lebensstil und Treue zur Kirche sind selbstverständlich Voraussetzungen. Wer an der vollen Teilnahme am sakramentalen Leben gehindert ist, kann auch die Dienste der Kommunionhelfer nicht ausüben.
3. Der zuständige Pfarrgemeinderat hat sein Einverständnis zu geben.
4. Der zuständige Seelsorger (Pfarrer, Moderator, Provisor, Kirchenrektor) muss für alle Kurse einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat seines Vikariates stellen. Die entsprechenden Formulare sind dort anzufordern. Der Antrag für die Beauftragung zum Dienst als Wortgottesdienstleiter anstelle einer Eucharistiefeier muss vom zuständigen Dechant unterschrieben werden.
5. Die Teilnahme an den für seinen Dienst vorgesehenen Einführungskursen ist verpflichtend.